

GR_GERICHTE S 2011 5 vom 17. Mai 2011

GR Gerichte, 2011-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2011 5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_5)

FR: GR_GERICHTE S 2011 5 du 17 mai 2011

IT: GR_GERICHTE S 2011 5 del 17 maggio 2011

Regeste

AHV-Beiträge | Alters-/Hinterbliebenenvers.

Erwägungen

E. 2

Mit Nachtragsverfügungen vom 20. November 2008, vom 31. Dezember 2009 und vom 20. Mai 2010 eröffnete die AK Graubünden der Versicherten die definitiven Beiträge für die Jahre 2005 bis 2007 unter Einbezug der in Deutschland erzielten Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit bei der in Deutschland domizilierten ... GmbH & Co. KG. Gestützt auf die jeweiligen kantonalen Steuermeldungen forderte die AK Graubünden dabei Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2005 in der Höhe von Fr. 44'135.40, für das Jahr 2006 in der Höhe von Fr. 146'790.-- und für das Jahr 2007 in der Höhe von Fr. 162'593.40 nach. Gegen diese Nachtragsverfügungen erhob die Versicherte jeweils Einsprache. Bestritten werde das Vorliegen von Erwerbseinkommen aus der deutschen Gesellschaft. Die wesentlichen Einkünfte beruhten auf einer Beteiligung, die sie an einer

Kommanditgesellschaft in Deutschland habe. Hierbei handle es sich nicht um Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sondern um sonstige Einkünfte, die in Deutschland versteuert würden. Nach deutschem Handelsrecht (HGB) sei eine Kommanditistin nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sowie von der organschaftlichen Vertretung und von der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeschlossen. Ihr stünden keinerlei Rechte hinsichtlich der Gesellschaft zu, ausser einem formalen Widerspruchsrecht bei aussergewöhnlichen Geschäften. Sie erhalte Ausschüttungen - oder auch keine Ausschüttungen - nach dem Wohlwollen der Komplementär- Gesellschafterin. Sie habe keinen Einfluss darauf, wie das Ergebnis der Gesellschaft verwendet werde. Da jegliche Tätigkeit in der Gesellschaft für Kommanditisten von Gesetzes wegen ausgeschlossen sei, könne sie in Bezug auf die ... GmbH & Co. KG keinerlei Erwerbstätigkeit nachgehen. Demzufolge könne lediglich das von ihr in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

E. 3

AHVV sei nicht nur auf Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sondern auch auf Teilhaber von anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit anwendbar (BG-Urteil 9C_627/2009 vom 23. Juli 2010).

E. 4

Dagegen erhob die Versicherte am 11. Januar 2011 Beschwerde ans Verwaltungsgericht Graubünden mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und der Nachtragsverfügungen für die Jahre 2005 bis 2007 vom 20. November 2008, vom 31.

Dezember 2009 und vom 20. Mai 2010, soweit das Einkommen aus Deutschland betroffen sei: • Die Vorinstanz sei gestützt auf Art. 13 Abs. 1 VO 1408/71 von der Anwendbarkeit der Gesetzgebung eines einzigen Staates ausgegangen. Unter der Annahme, dass sie sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübe, sei die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass das schweizerische System der sozialen Sicherheit anzuwenden sei. Dabei habe die Vorinstanz aber nicht geprüft und begründet, inwiefern eine selbständige Tätigkeit nach deutschem Recht vorliege, welche die Anwendung von Art. 14a Abs. 2 VO Nr. 1408/71 zulassen würde. Es sei zu prüfen, ob der Sachverhalt in Deutschland als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sei. Die Prüfung erfolge nach deutschem Recht, weil das Völkerrecht bzw. das internationale Koordinationsrecht darauf verweise. Wende man das deutsche Recht an, sei sie als Kommanditistin in Deutschland nicht selbständig erwerbstätig. Damit sei auch kein Raum für die Anwendung einer Kollisionsnorm des Völkerrechts gegeben. Dagegen werde die selbständige Erwerbstätigkeit als Personalberaterin in der Schweiz nicht bestritten. Entsprechend gehe sie nach internationalem Verweisungsrecht nur in der Schweiz einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach, so dass Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 lit. b VO 1408/71 Anwendung fänden. Danach könne schweizerisches Recht einzig in Bezug auf die selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz angewendet werden. Die Beitragspflicht beschränke sich auf das in der Schweiz erlangte selbständige Erwerbseinkommen und könne nicht zusätzlich auf die in Deutschland erzielten Vermögenserträge ausgedehnt werden. Damit sei festzuhalten, dass die Vorinstanz bei der Festlegung der Sozialversicherungsbeiträge von einer falschen Zuständigkeit ausgegangen sei und die Beitragspflicht anhand nicht relevanter Einkommen festgelegt habe. Dadurch sei Völkerrecht verletzt worden, das nach Art. 190 BV für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sei.

• Eventualiter – wenn dennoch von einer selbständigen Tätigkeit in Deutschland auszugehen und Art. 14a Abs. 2 VO 1408/71 anwendbar sein würde – müsse die betreffende Verweisungsnorm völkerrechtskonform ausgelegt werden. Die VO 1408/71, welche eine Koordination der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme bezwecke, müsse im Lichte des Gemeinschaftsrechts der EU betrachtet werden (vgl. Art. 8 FZA). Eine Koordination stehe aber unter der unausgesprochenen Prämisse, dass für den einzelnen Versicherten die Situation transparent und überschaubar sei, dass mit der Unterstellung unter ein System Rechtssicherheit und Praktikabilität erreicht werde. Wo zwei in ihrer Art völlig unterschiedliche Systeme aufeinanderträfen, etwa der Verzicht auf eine Beitragserhebung in Deutschland und die maximale Beitragserhebung in der Schweiz, könne mit einer simplen Zuweisung der Sinn der Sache indessen nicht getroffen werden. Es könne nicht Sinn und Zweck einer angeblich klaren Koordinationsregel sein, dass sie derartige Verzerrungen in Beitragsbelastung schaffe, wie dies im vorliegenden Fall geschehen würde. Der deutsche Sozialversicherungsgeber habe durch Nichtbelastung von Kommanditisten klar zum Ausdruck gebracht, dass aus seiner Sicht kein Sozialversicherungssachverhalt vorliegen solle. Damit sei dieser Sachverhalt auch nicht zu koordinieren. Somit dränge sich eine völkerrechtskonforme Auslegung auf, die das Ziel verfolge, Völker- und Landesrecht miteinander in Einklang zu bringen. Die Schweiz müsse ihre Zuständigkeit so erfassen, dass eine völkerrechtsverträgliche Anwendung des Landesrechts möglich sei. Diesbezüglich sei auf Art. 6ter AHVV hinzuweisen, wo gewissermassen das Erwerbortsprinzip im Landesrecht als Bemessungsregel festgeschrieben werde. Diese Bestimmung erlaube es der Schweiz, das im Ausland im

Rahmen einer Betriebsstätte bzw. einer ganzen Betriebsstruktur erzielte
Erwerbseinkommen von der Bemessung auszunehmen und somit das Völkerrecht
verfassungskonform und unter Beachtung der Gleichbehandlung bzw.
Nichtdiskriminierung anzuwenden. • Was den Grundsatz der Gleichbehandlung bzw. der
Nichtdiskriminierung betreffe, erfasse dieser auch den Aspekt der Gleichbehandlung in
Reziprozität. Es sei zu fragen, wie ein Schweizer behandelt würde, der selbständigen
Erwerbstätigkeiten in Deutschland und der Schweiz nachgehe und Wohnsitz in Deutschland
habe. Der Schweizer würde, wenn überhaupt, nur bis zu einer betragsmässigen Obergrenze
der Beitragspflicht unterstehen. Damit sei eine Gleichbehandlung in Reziprozität nicht
gegeben.

E. 5

a) Ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis führt die Argumentation der Beschwerdeführerin
zum Grundsatz der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung in Reziprozität. Sie
macht geltend, dass - im Gegensatz zur vorliegenden Konstellation - ein Schweizer, der
selbständigen Erwerbstätigkeiten in Deutschland und der Schweiz nachgehe und Wohnsitz
in Deutschland habe, wenn überhaupt nur bis zu einer betragsmässigen Obergrenze der
Beitragspflicht unterstehen würde, weshalb eine Gleichbehandlung in Reziprozität nicht
gegeben sei. Es müsse daher geprüft werden, ob das EU-Recht gerade unter dem Aspekt der
völkerrechtlichen Anwendung die Beachtung dieses Grundsatzes fordern müsste. Die
Beschwerdeführerin verkennt dabei, dass das der VO 1408/71 zugrunde liegende
Gemeinschaftsrecht der EU, wie hiervor ausgeführt wurde (E. 4), keine Harmonisierung,
sondern eine Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten vorsieht. Daher ist
es eine notwendige Folge dieser

Regelung, dass sich die Höhe der für die Ausübung einer Tätigkeit zu entrichtenden
Sozialversicherungsbeiträge je nach dem Mitgliedstaat, in dem diese Tätigkeit ganz oder
teilweise ausgeübt wird, oder je nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen
Sicherheit, denen die betreffende Tätigkeit unterliegt, unterscheidet (Urteil des EuGH vom
19. März 2002, Verbundene Rechtssachen C-393/99 und C-394/99, Slg. 2002, I-2829, Rz.
52). Einen Anspruch auf Gleichbehandlung in Reziprozität im Verhältnis zwischen den
Mitgliedsstaaten, wie sie von der Beschwerdeführerin angeführt wird, vermittelt nach der
Rechtsprechung des EuGH also weder die VO 1408/71 noch das diesem zugrunde liegende
Gemeinschaftsrecht der EU. Soweit die Beschwerdeführerin nach schweizerischem Recht
für Einkommensbestandteile AHV-Beiträge entrichten muss, die nach deutschem Recht
nicht der Beitragspflicht unterstünden, ist das eine Konsequenz der schweizerischen
Gesetzgebung, welche in diesem Punkt zulässigerweise von derjenigen anderer Staaten
abweichen kann (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 16. September
2008, VGU S 08 77 E. 3b). In der Anwendung schweizerischer Gesetzgebung auf die dem
schweizerischen Recht unterstehenden Sachverhalte liegt keine Diskriminierung vor, auch
wenn dadurch die Betroffenen schlechter gestellt sind, als sie bei Anwendung des
ausländischen Rechts wären; das ist vielmehr die unvermeidliche Konsequenz davon, dass
Staaten auf Grund ihrer Souveränität Gesetze erlassen können, die sich von den in anderen
Staaten geltenden Gesetzen unterscheiden (BG-Urteil 9C_33/2009 vom 2. September 2009
E. 3.3). b) Schliesslich wäre auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Beiträge weit
über dem rentenbildenden Maximum entrichten muss und ihre höheren Beiträge somit nicht
mehr zu besseren Versicherungsleistungen für sie persönlich führen können, sondern einzig
der Finanzierung der AHV dienen, kein Grund, das Gesetz nicht anzuwenden. Dass in der

AHV die Beiträge nicht begrenzt, die Renten jedoch plafoniert sind, und die Versicherten, die sich über einer bestimmten Einkommensgrenze bewegen, nicht rentenbildende Beiträge bezahlen, sondern damit als wirtschaftlich bessergestellte Personen indirekt die Renten von weniger gut situierten Versicherten finanzieren, ist

vielmehr Ausdruck des der gesetzlichen Regelung der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu Grunde liegenden Solidaritätsprinzips (BG-Urteil 9C_33/2009 vom 2. September 2009 E. 3.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.